

Fachtagung Katastrophenschutz

11./12. März 2022



Bayerisches Katastrophenschutzgesetz

Begriff einer Katastrophe – Artikel 1 Absatz 2 BayKSG

(2) Eine Katastrophe im Sinn dieses Gesetzes ist ein Geschehen,

bei dem **Leben oder Gesundheit** einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in **ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt** werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann,

wenn **unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde** die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die **eingesetzten Kräfte zusammenwirken**.

Die Aufgaben des LFV Bayern in der Satzung

Nach § 2 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. hat der Verband folgende Aufgaben:

...

d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen

e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen

...

Vom Diskussionspapier zum Positionspapier!

Diskussionspapier des LFV Bayern zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes (Bereich Feuerwehr) bis 2030 in Bayern

1. Gemeinsames Melde-Lagezentrum Bayern(GMLZ Bayern)

Notwendigkeit eines Melde- und Lagezentrum (GMLZ BY)

- Kontinuierliche Beobachtung größerer Schadenslagen in Bayern, Deutschland und Europa
- ggfs. Einschaltung der notwendigen Spezialisten und, um diese Lage zu bewerten
- Vom GMLZ BY können in Abstimmung mit der FÜGK Bayern (StMI) frühzeitig die notwendigen Stäbe informiert und einbezogen werden.

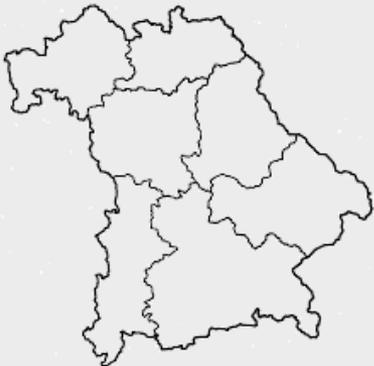


2. Etablierung operativ/taktischer Stäbe auf Landes- und Bezirksebene



Landesebene

Es muss neben der FÜGK Bayern – als strategisch-administrativer Stab – ein **operativ-taktischer Stab bei einer großen Feuerwehr mit Leitstellenanbindung** etabliert werden. Die Auswahl der fachlichen, personellen Vertretung erfolgt durch das StMI in Zusammenarbeit mit dem LFV Bayern.



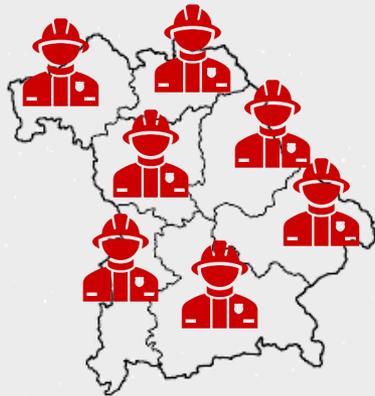
Bezirksebene

Auf Bezirksebene ist, sofern der Regierungsbezirk von einer Großschadenslage oder einer Katastrophe betroffen ist, neben der FÜGK Regierung – als strategisch-administrativer Stab – ebenfalls ein **operativ-taktischer Stab** zu etablieren. Die fachliche Besetzung erfolgt durch die jeweilige Regierung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bezirksfeuerwehrverband.

3. Führungskomponenten auf Ebene der Regierungsbezirke stärken

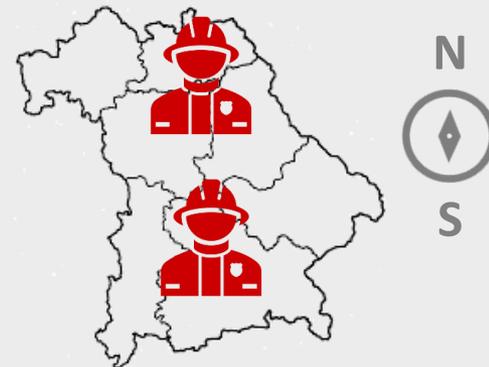


Empfehlung



ELW 2

1. Schritt

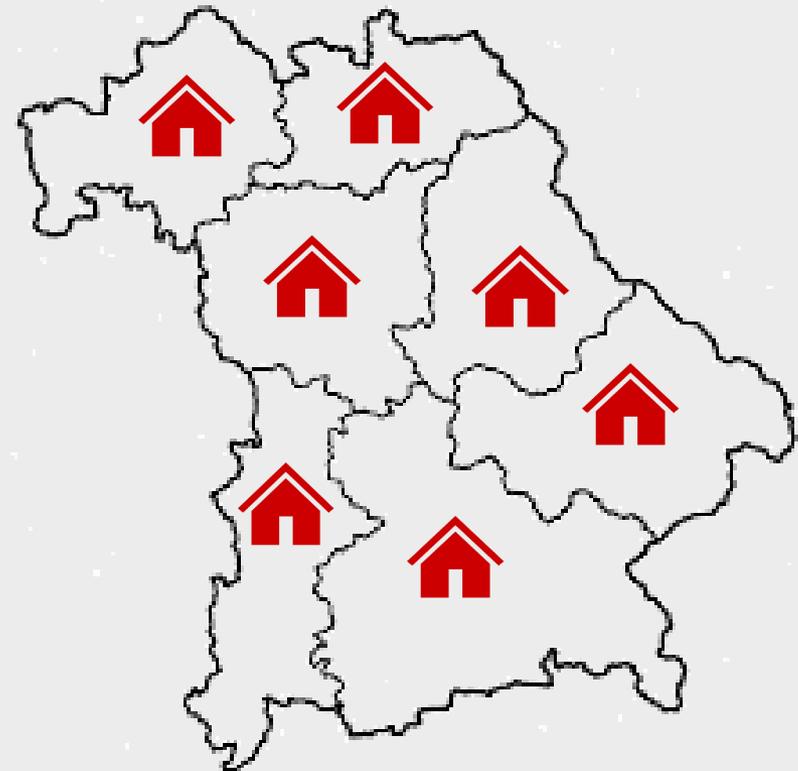


4. Lagermöglichkeiten für den Feuerwehrbedarf im Katastrophenschutz ausbauen

Mindestens ein Katastrophenschutzlager
für die Feuerwehren in Bayern

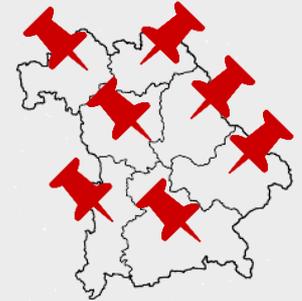


Ziel



5. Logistikkomponenten für Bayern/Deutschland/EU-Einsätze

- Einheiten, die zur auswärtigen Unterstützung von Kräften eingesetzt werden, müssen vollständig autark sein. Es sollte deshalb **in jedem Regierungsbezirk eine Logistik- und Unterstützungskomponente** vorgehalten werden, die bis zu 250 Personen autark versorgen u.a. verpflegen kann.
- Diese Gerätschaften könnten in einem ersten Schritt im **Landeskatastrophenschutzlager** für die Feuerwehren vorgehalten werden und in einem weiteren Schritt in ein **Katastrophenschutzlager eines Regierungsbezirks** verlegt und dort vorgehalten werden.
- Die Einheiten sind grundsätzlich für den **deutschlandweiten Einsatz** auszustatten. Sollen **EU-Einsätze** auch bedient werden können, ist eine eigene zusätzliche Einheit dafür aufzustellen und auszustatten oder eine bestehende Einheit entsprechend zu ergänzen.



6. Ausbildung und Übung – Feuerweherschulen verstärkt einbinden

- Die Führung bei Großschadenslagen und Katastrophen bedarf einer ständigen **Aus- und Fortbildung** sowie **praktischer Übungen**. Hierfür muss es an den Staatlichen Feuerweherschulen ein entsprechendes Lehrgangsangebot geben. Dabei sind die Führung in einem Landkreis aber auch für einen begrenzten Personenkreis, die Führung bei einer staaten- bzw. länderübergreifenden Hilfeleistung anzubieten bzw. zu ermöglichen.
- Zudem sollten in einem 3-jährigem Rhythmus wieder durch die SFS **Standortschulungen für die örtlichen FÜGK** angeboten und durchgeführt werden.
- Für die **Funktion des Fachberaters Feuerwehr in den FÜGKen** der Landkreise und kreisfreien Städte halten wir es für zwingend erforderlich, dass für die operativ/taktische Beurteilung die Qualifikation als Im vorbenannter örtlicher Einsatzleiter vorliegt.



7. Planungen von Spezialeinheiten mit Bundes-/ Landesfahrzeugen

- In Überarbeitung der Planungsrichtlinie für Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente sollten **Spezialeinheiten aus Fahrzeugen des Bundes** (LF KatS, SW KatS, Dekon-P) **und des Landes** (MGH, HFS, Ölwehr) **pro Regierungsbezirk** gebildet werden, die für bestimmte Hilfeleistungen, ohne Schwächung des Grundschutzes in den Gemeinden, zusammengezogen werden können.
- Weiter sollen in diesem Zusammenhang auch die **an den drei staatlichen Feuerweherschulen vorhandenen Sonderfahrzeuge** (z.B. WLF, DLAK, MZB usw.) bei großflächigen Schadensereignissen oder Katastrophen in Bayern im Einzelfall noch schneller und zielgerichteter angefordert werden können. Eine entsprechende Planung hierzu ist mit Blick auf kurzfristige Anforderungswege zu erarbeiten oder zu überarbeiten.

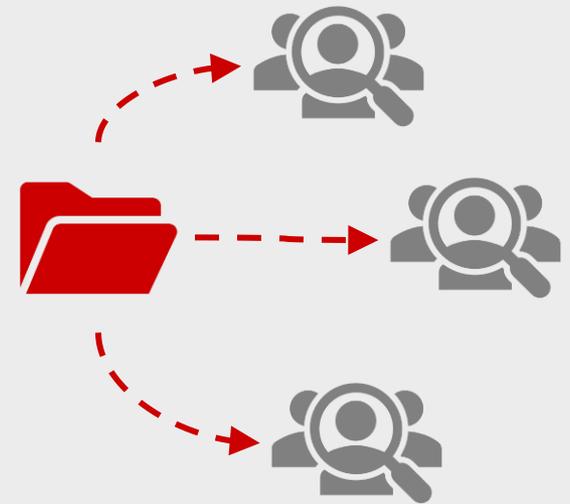
8. EU-Einsätze (Planung, Ausstattung, Ausbildung, Vorhaltung)



- Die Ausstattung eines z.B. **EU-fähigen Waldbrandkontingents** (oder anderen EU-Modulen) muss sich an den Erfahrungen der Feuerwehren in Südeuropa orientieren.
- Hier müssen besondere Vorgaben hinsichtlich der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ausbildung gemacht werden. Aus den Erfahrungen des Ahrtals und der Waldbrände in Südeuropa ist es erforderlich, dass für **Vorauskommandos** auch **geländegängige Fahrzeuge** beschafft werden.
- Hier gilt es ein Gesamtkonzept aus **kleinen, flexiblen Einsatzfahrzeugen** (Waldbrand TLF) und einer **zielgerichteten Ergänzungseinheit** (TLF 4000 u. ä.) zu etablieren, die vom Freistaat Bayern zentral beschafft werden.

9. Datenbank über Personalressourcen im Katastrophenschutz

- Wir halten die Schaffung eines **Datenpools mit Einsatzkräften**, die für den landesweiten oder europaweiten **Einsatz im Katastrophenschutz geeignet** sind und im Bedarfsfall schnell zur Verfügung stehen für ein mögliches Element, die **Leistungsfähigkeit im Katastrophenschutz** insgesamt zu erhöhen.
- Auch hier ist der Landesfeuerwehrverband bereit weitere Planungsschritte zu begleiten.



10.EDV-Ausstattung – einheitliche EDV-Software im KatS

Für den Katastrophenschutz ist eine Software den Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung zu stellen,

- mit der **nicht nur die Kat-Pläne** und **Einsatzmittel verwalten** werden können (GeoKat),
- sondern auch eine **Lagedarstellung** und **Lageführung** sowie **Dokumentation** ermöglicht werden.

Zudem muss ein **Datenaustausch** auf verschiedenen Ebenen möglich sein.

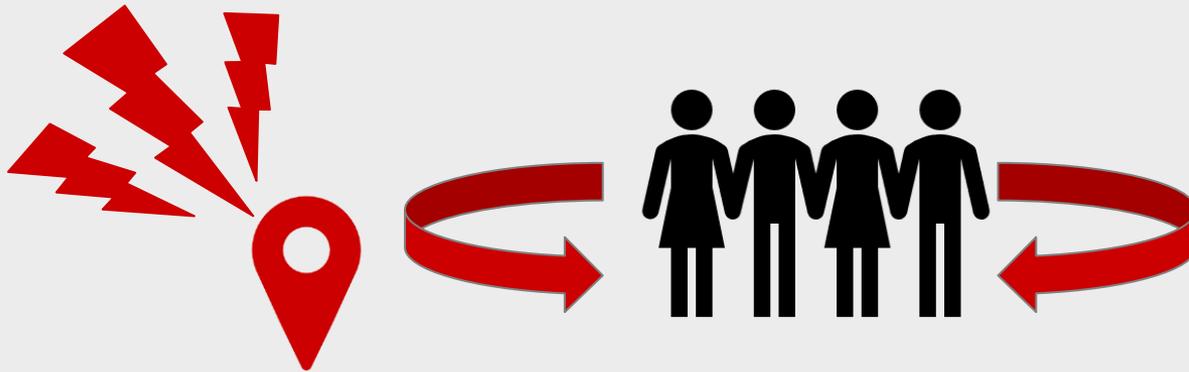
11. Warnung der Bevölkerung

- Für die Warnung der Bevölkerung haben sich **Sirenen** seit Jahrzehnten bewährt. Sie dienen als „allgemeiner Weckruf“, um in der Folge zielgerichtete Informationen mit Apps wie z.B. **NINA oder KatWarn und CELL-Broadcasting** oder auch mit **Radio** und **Fernsehen** verteilen zu können.
- **Das Sirenensystem in Bayern muss ausgebaut werden!**
- Das vom Bund angelaufene **Sirenenförderprogramm** sollte schon jetzt wegen der Planungssicherheit für die Gemeinden verlängert werden und durch ein Förderprogramm des Landes ergänzt werden. Dabei muss eine Förderung für die Kommunen attraktiv sein. Die Fördersumme darf dabei nicht gedeckelt sein und sollte sich nach dem RollOut Bedarf der KVBS richten.



12. Betreuung von ungebundenen Helfern (Spontanhelfern)

- Die verschiedenen überregionalen Katastropheneinsätze in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die **Begleitung und Unterstützung von ungebundenen Helfern** an einer Schadenstelle **die lokalen Stäbe fordert** und zum Teil aber auch **überfordert**.
- Hier sollte ein **organisationsübergreifendes System** etabliert werden, dass in der Frühphase eines Schadensfalls aufgerufen werden kann und die örtlichen Stäbe dabei unterstützt und von dieser Zusatzarbeit entlastet.



13. Gefahrenanalyse in den Landkreisen und kreisfreien Städten

- Mit einer **verbindlichen Gefährdungsanalyse** im Katastrophenschutz können die Gefährdungspotentiale (z.B. durch eine Starkregenkartierung) einer KVB erheblich besser definiert und katalogisiert werden.
- Damit wird eine **zielgerichtete Ausstattung der KVB** mit Mitteln des Katastrophenschutzes ermöglicht.
- Er soll nicht einen Brandschutzbedarfsplan ersetzen, sondern zielgerichtet größere Schadenspotentiale benennen und sich mit deren Auswirkungen auf die Bevölkerung beschäftigen.



14.Vorsorgemaßnahmen für einen langanhaltenden, großflächigen Stromausfall

- Entsprechend den Abstimmungen aus dem Jahre 2019 zwischen dem StMI und dem LFV Bayern sind die **Gemeinden und Katastrophenschutzbehörden** auf die **eigenen Vorsorgemaßnahmen bei einem Stromausfall** hinzuweisen.
- Zusätzlich sollten für die Landkreise und Städte je ein **Gerätesatz Notstrom als Wechselbeladung** für den schon vorhandenen MGH oder Versorgungs-Lkw Bayern und jeweils **ein Anhänger mit einem größeren Notstromaggregat** staatlich beschafft werden, um für Notfallmaßnahmen zusätzliche Ressourcen verfügbar zu haben.